



## Petiten des VAB zur Unternehmensteuerreform 2008

### **1. Es sollte in § 4h Abs. 2 Buchstabe c EStG-E klargestellt werden, dass ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Betriebs bezogen auf die Quote des Konzerns bis zu 3 Prozentpunkte (anstelle von 1 Prozentpunkt) unschädlich ist.**

Die geplante Escape Klausel ermöglicht nur dann eine Nichtanwendung der Zinsschranke, wenn die Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu 1 Prozentpunkt unterschritten wird. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass zur Vermeidung von Härten diese Abweichung gestattet wird. Diese Toleranz ist jedoch gerade bei Auslandsbanken zu gering, da die Eigenkapitalquote im Einzelfall auf Grund der Stichtagsbetrachtung zu ungerechtfertigten Ergebnissen, d.h. zu überhöhten Eigenkapitalquoten des Konzerns führen kann, etwa dann, wenn eine zeitweise Überkapitalisierung nach einem Verkauf eines größeren Unternehmensteils oder von Beteiligungen bzw. wenn eine bewußte Kapitalansammlung für geplante oder denkbare strategische Investitionen vorgenommen wird.

Zudem können die Aktivitäten bei der Konzerngesellschaft und des deutschen Betriebs insbesondere bei Auslandsbanken erheblich voneinander abweichen, da in Deutschland meist nur Geschäfte in einzelnen Nischen getätigt werden, die nicht zwingend zu einer gleich hohen Eigenkapitalausstattung wie bei den Geschäften der Konzerngesellschaft führen (z.B. Vermögensberatung und Massenkreditgeschäft). Die Muttergesellschaft wäre somit für den Vergleich nach Abs. 2 Buchstabe c zu hoch kapitalisiert, ohne dass hier eine steuerliche Intention zu Grunde liegt. Der Toleranzbereich für ein steuerlich unschädliches Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns sollte deshalb auf bis zu 3 Prozentpunkte erweitert werden, um diesen Gesichtspunkten entsprechend ausreichend Rechnung zu tragen.

### **2. Es sollte in § 8a KStG-E klargestellt werden, dass ein Rückgriff einen konkreten zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch ausschließlich gegen zinstragende Forderungen voraussetzt.**

Es bedarf einer Legaldefinition für den als steuerschädlich angesehenen Rückgriff auf bestimmte Personen, da die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, welche praktischen Schwierigkeiten sich bei der Auslegung dieses Begriffs ergeben. In der Gesetzesbegründung ist der Begriff des Rückgriffs zu weit gefasst. Demnach soll es ausreichen, wenn der Anteilseigner oder die ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber faktisch für die Erfüllung der Schuld einsteht. Die Annahme einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung setzt die Abtretung einer Forderung gegen die Bank in der Form einer Einlage **nicht** voraus. Ein konkreter rechtlich durchsetzbarer Anspruch und eine dingliche Sicherheit reichen laut Begründung zwar aus, sind aber **nicht** erforderlich, so dass hier mit enormen praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten sowie Rechtsunsicherheiten zu rechnen ist.

Unsere Forderung nach einer Legaldefinition würde der bereits im Rahmen der geltenden Fassung des § 8a KStG von der Finanzverwaltung anerkannten Betrachtungsweise entsprechen. Gemäß BMF-Schreiben vom 15. Juli 2004 zu § 8a KStG (Tz. 19) ist zutreffend klargestellt worden, dass ein Rückgriff einen konkreten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch gegen eine Forderung voraussetzt. Diese Forderung wurde gem. BMF-Schreiben vom 22. Juli 2005 als eine Spareinlage weiter konkretisiert. Grundstücke oder Gesellschaftsanteile fallen daher nicht in den Kreis der relevanten Forderungen. Ein konkreter Rückgriffsfall läge demnach in den Fällen, in denen ein Pfandrecht an einer Spareinlage (zinstragenden Forderung), eine Bürgschaft mit beschränkten Verfügungsmöglichkeiten über die Spareinlage oder einer Bürgschaft mit Unterwerfungserklärung unter die sofortige Zwangsvollstreckung vorliegt (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Juli 2005). Eine entsprechende Klarstellung durch eine gesetzliche Definition des Rückgriffs sollte daher in § 8a KStG-E vorgenommen werden.

### **3. Die GewStDV sollte dahingehend entbürokratisiert werden, dass grundsätzlich und ausnahmslos alle Geschäfte von Kreditinstituten unter den von der Hinzurechnung freistellenden § 19 GewStDV fallen.**

§ 19 GewStDV sollte weitgehend vereinfacht werden. Die Ausnahmegesetzgebung für Banken gilt nach Abs. 2 nur dann, wenn die Aktivposten aus Bankgeschäften die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Sofern die „bankfremden“ Geschäfte überwiegen, verliert die Bank die Begünstigung zur Gänze. In den Vergleich sind u.a. Aktivposten aus Geschäften, die nach § 9 der Befreiungsverordnung vom 20. August 1985 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, nicht einzubeziehen. Diese Verordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch die



Anzeigenverordnung (AnzV) ersetzt; der einschlägige § 11 wurde mit der Novelle der AnzV, die am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, ersatzlos gestrichen.

Die bisher als „bankfremd“ angesehenen Geschäfte sind meist „banküblich“, d.h. sie sind zwar nicht im Katalog des § 1 Abs. 1 und 1a KWG enthalten, werden jedoch regelmäßig von Banken betrieben und von der Bankenaufsicht laufend überwacht. Die Banken konkurrieren bei der Durchführung dieser Geschäfte regelmäßig nicht mit Unternehmen, für die die Hinzurechnungsvorschriften des GewStG gelten. Insbesondere die Aufnahme von innovativen Geschäften, die nicht als „Bankgeschäfte“ im Sinne des KWG qualifiziert werden, könnten durch diese Vorschrift be- oder sogar verhindert werden. Es sollte aus diesen Gründen als auch aus der Tatsache, dass an anderen Finanzplätzen keine derart vergleichbaren Hinzurechnungsvorschriften bestehen, § 19 GewStDV von „sachfremdem Ballast“ befreit werden, so dass sichergestellt wird, dass alle Kreditinstitute mit allen von ihnen betriebenen Geschäften unter den § 19 GewStDV fallen, ohne dass eine aufwendige Prüfung erfolgt, ob sie Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift sind. § 19 Abs. 2 GewStDV sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### **4. Die Regelungen zur Wertpapierleihe sollten wie folgt überarbeitet werden:**

- a) Die neuen verschärfenden Regelungen sollten nicht rückwirkend, sondern am Tag der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.**
- b) Es sollte klargestellt werden, dass Dividendenerträge aus den entliehenen Aktien nicht gewerbesteuerpflichtig sind und somit ein Gleichlauf zwischen körperschaft- und gewerbesteuerlichen Regelungen besteht.**
- c) Es sollte klargestellt werden, das grundsätzlich nicht alle im Ausland ansässigen Verleiher zu schädlichen Verleihern werden, so dass dies beim Entleiher dazu führt, dass die Dividendenausgleichszahlungen nicht als Betriebsausgabe abziehbar sind.**

a) Das Inkrafttreten der Nichtabzugsregelung des § 8b Abs. 10 KStG-E für den gesamten Veranlagungszeitraum 2007, d.h. auch noch rückwirkend vor den Kabinettsbeschluss, und somit z.B. bei Gesellschaften mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr u.U. weit in das abgelaufene Kalenderjahr 2006 hinein, muss als eine schwere Verletzung der unternehmerischen Dispositionsfreiheit angesehen werden. Sie fördert in keinsten Weise die Rechtssicherheit und die Verlässlichkeit des Finanzstandortes Deutschland. In dem am 2. November 2006 veröffentlichten Eckpunktepapier wurde die Wertpapierleihe nur allgemein als eine Gegenfinanzierungsmaßnahme für 2008 erwähnt. Details hierzu gab es jedoch nicht. Es ist außerdem nicht erkenntlich, wieso entleihende Körperschaften weniger schutzbedürftig sein sollten als verleihende steuerfreie Körperschaften für die nach § 34 Abs. 2a KStG-E die Neuregelungen erst mit Gesetzesverkündung gelten. Daher sollte die neue Regelung auf Ausgleichszahlungen und Entgelte allgemein erst nach der Verkündung des Gesetzes anzuwenden sein, um **nachhaltigen Schaden für den Finanzstandort** durch Abwanderung dieser und ähnlicher Geschäfte an andere Börsenstandorte abzuwenden.

b) Nach den allgemeinen Grundsätzen sind die Ergebnisse nach § 8b Abs. 1 KStG und § 8b Abs. 10 KStG-E auch für die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage (§ 7 Satz 1 GewStG) der entleihenden Körperschaft zu berücksichtigen. Dies ergibt sich implizit auch aus § 8 Nr. 5 GewStG. Die vorgesehene Regelung des § 8b Abs. 10 KStG-E würde jedoch ohne eine Ergänzung des § 8 Nr. 5 GewStG dazu führen, dass ein Entleiher von Aktien bei einem Leihvolumen unterhalb der 10 %igen Kürzungsgrenze des § 9 Nr. 2a GewStG (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg) mit den Dividendenerträgen aus den entliehenen Aktien in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig wird und gleichzeitig die geleisteten Dividendenausgleichszahlungen gewerbesteuerlich nicht abgezogen werden können. Dies ist nicht sachgerecht. Es ist auf einen Gleichlauf der körperschaft- und der gewerbesteuerlichen Erfassung unbedingt zu achten und daher § 8 Nr. 5 GewStG mit einem Hinweis auf den **gesamten** Abs. 10 des § 8b KStG – und nicht nur auf dessen Satz 2 – entsprechend zu ergänzen.

c) Die Erstreckung des Kreises der potentiell schädlichen Verleiher auf **alle** ausländischen Körperschaften, d.h. auch auf solche, die nicht aus einem inländischen Betriebsvermögen verleihen, erscheint nicht gerechtfertigt. Auch die im Kabinettsbeschluss eingebrachte Lösung erscheint nicht ausreichend. Die ungewollten Gestaltungen, auf die der Gesetzentwurf nach seiner Begründung abzielt, haben ihre Ursache in den Ausnahmeregelungen des KStG für inländische Steuerpflichtige, z.B. für Handelsbestände von inländischen Kreditinstituten (§ 8b Abs. 7 KStG). Der vorgeschlagene Wortlaut schließt aber eine systemwidrige **allgemeine** Ausländerdiskriminierung nicht aus. Auch ausländische organisierte Leihsysteme (z.B. Euroclear) könnten bei Verleihgeschäften nach Deutschland in Folge dessen benachteiligt werden.